



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/467 –

Frage Nummer 1

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass ab 2025 die Stationierung von 13 A400M-Maschinen auf dem Fliegerhorst Lagerlechfeld erfolgen soll, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang diese Maschinen von dort starten bzw. landen sollen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Belästigung der anliegenden Bewohnerinnen und Bewohner durch Fluglärm und Feinstaub zu verhindern und inwiefern es eine Neuordnung von Lärmschutz-zonen und Flugkorridoren geben soll?

Antwort der Staatskanzlei

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat am 02.01.2019 bekannt gegeben, dass bis zu 13 Transportflugzeuge vom Typ A400M nach ihrer Auslieferung auf dem NATO-Flugplatz Lechfeld stationiert werden sollen. Die Ausgestaltung des ab dem Jahr 2025 beginnenden Flugbetriebes obliegt dem BMVg.

Die Staatsregierung ist ständig bestrebt, einen bestmöglichen Ausgleich zwischen militärischen Bedürfnissen und den Belangen betroffener Bürger herzustellen. Den örtlichen Fluglärmkommissionen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Am militärischen Flugplatz Lechfeld steht die Festsetzung der Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnung der Bayerischen Staatsregierung¹ noch aus. Auf Bitten des BMVg wurde im Jahr 2017 wegen der angekündigten Stationierung von A400M-Maschinen das Verfahren zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs ausgesetzt. Nachdem nun die Entscheidung für den dauerhaften Betrieb gefallen ist, sind nun die Daten über den voraussichtlichen Flugbetrieb – unter Berücksichtigung der Stationierung der A400M-Maschinen – durch das BMVg zu erfassen.

In Lagerlechfeld werden – wie in ganz Bayern – die Grenzwerte für Feinstaub (PM10 und PM2,5) eingehalten. Dies wird aller Voraussicht nach auch nach der Stationierung des A400M der Fall sein.

¹ § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm